

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/5/11 2004/02/0093

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.05.2004

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §63 Abs1;

B-VG Art131 Abs1 Z1;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 91/04/0245 E 25. Februar 1992 RS 2 (Hier: Die Berufung weist - für sich allein gesehen - das äußere Erscheinungsbild eines von Dipl. Ing. W.K. im eigenen Namen verfassten Schriftsatzes auf. Dies folgt insbesondere aus der "Ich- Form" des Textes und dem Fehlen eines Hinweises auf das Einschreiten als Vertreter im Berufungsschriftsatz. Darauf kommt es aber nicht allein an. Es darf nämlich nicht übersehen werden, dass der Berufung die zitierte "Vertretungsvollmacht" beilag (Hinweis E 30. Jänner 1996, 94/11/0145) und daher nach Ansicht des Gerichtshofes keinerlei Zweifel darüber bestehen konnte, dass diese Berufung im Namen der Bf erhoben wurde. In dem die belBeh die verfahrensgegenständliche Berufung Dipl. Ing. W.K. als in dessen Namen erhoben zurechnete, belastete sie den angefochtenen Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit.)

Stammrechtssatz

Enthält der angefochtene Bescheid - implizit - auch eine Entscheidung darüber, daß die erledigte Berufung nicht dem Bf zuzurechnen ist, so greift der angefochtene Bescheid in die Rechtssphäre des Bf ein. Die Beschwerde ist daher zulässig (Hinweis E VS 19.12.1984, 81/11/0119, VwSlg 11625 A/1984) (hier: die Berufung war mit der Begründung zurückgewiesen worden, sie sei von einer "Firma" erhoben, die kein selbständiges Rechtssubjekt darstelle, nicht vom Bf).

Schlagworte

Allgemein Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung
Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde
mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren
Rechtsverletzung des Beschwerdeführers Beschwerdelegitimation bejaht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004020093.X01

Im RIS seit

16.06.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at